

Betreff: beA Providerwechsel u.a.

Von: RA Schinagl <[REDACTED]@fach-anwalt.de>

Datum: 20.12.2019, 12:12

An: [REDACTED]@brak.de, "Michael (Mike) Schinagl" <[REDACTED]@fach-anwalt.de>

Sehr geehrte Frau Kollegin [REDACTED],

wie soeben besprochen bitte ich um einige Informationen:

1.
Ich bitte um unverzügliche Information an mich, sobald die Verträge mit den neuen Providern öffentlich gemacht wurden sowie um Angabe des Fundorts. Bitte teilen Sie zunächst mindestens eine Einschätzung zum vermutlichen Veröffentlichungsdatum mit.
2.
Dem newsletter der BRAK entnehme ich, dass der Wechsel nicht taggenau zum Jahreswechsel 2019/2020 erfolgen wird. Hier bitte ich um konkrete Darstellung, wie sich dies vollziehen wird.
3.
Weiter wird hier (<https://www.itk-security.de/brak-verzichtet-bei-bea-auf-sicherheitsupdates/>) angegeben, dass veraltete Java-Versionen im beA genutzt werden, was ich nachvollziehen konnte. Welche Java-Version oder Alternative wird hier wann künftig zum Einsatz kommen? Handelt es sich um eine kostenpflichtige Version?
Da der neue Betreiber nach meiner Kenntnis in anderen Produkten auf openjdk setzt, erbitte ich Angaben dazu, ob das auch hier geplant ist und wann dies der Fall sein wird.
4.
Nach meinen Informationen ist jedenfalls bei Bestellung neuer Karten oder Zertifikate bei der BNotK eine aktuelle Oracle Java-Version erforderlich, die kostenpflichtig ist. Ich bitte um Angaben dazu und wie damit umgegangen werden soll, sofern zutreffend.
5.
Schließlich wird in der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Gesetzesentwurf zur Aufhebung des Nutzungszwangs im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten der (unsäglichen) AfD, es sei "festzustellen, dass der weit überwiegende Teil der deutschen Anwaltschaft über ein eingerichtetes und funktionstüchtiges besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfügt und dieses auch nutzt."

Da der BRAK über die Einrichtung und Nutzung des beA also Erkenntnisse vorliegen, bitte ich um Angabe, auf welche Tatsachen und Erkenntnisquellen die BRAK diese Einschätzung stützt. Bitte machen Sie diese Angaben zum Stichtag 20.12.19, sofern nicht vorhanden, zunächst zum letzten bekannten Stichtag unter Angabe desselben.

Bitte teilen Sie zugleich die Anzahl der erfolgten Ersteinrichtungen und den Nutzungsumfang mit, unterschieden nach passiver und aktiver Nutzung. Dabei bitte ich den Umfang der in den Postfächern gespeicherten Daten sowie der im Jahr 2019 gesendeten, empfangenen und der gelöschten Nachrichten mitzuteilen.

Alle Auskunftsbitten meinerseits stütze ich im Zweifel auf Regelungen des IFG.

Ich wünsche Ihnen erholsame Feiertage. Von einer Beantwortung gehe ich mit Blick auf den folgenden Jahreswechsel erst bis zum 09.01.2020 aus. Sofern eine frühere Beantwortung teilweise früher möglich ist, sehe ich dem gerne entgegen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Schinagl

--

RA und Fachanwalt für Arbeitsrecht Michael SCHINAGL
Kurfürstendamm 188, D-10707 Berlin

T +49 30 201447 0

F +49 30 201447 11



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Michael Schinagl
Kurfürstendamm 188
10707 Berlin

per E-Mail: [REDACTED]@fach-anwalt.de

Berlin, 16.01.2020

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 20.12.2019

Sehr geehrter Herr Kollege Schinagl,

auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG vom 20.12.2019 ergeht folgender

BESCHEID

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Der beantragte Informationszugang wird Ihnen durch Übermittlung der folgenden Angaben gewährt:

1. Die Veröffentlichung der beA-Verträge für die Weiterentwicklung und den Betrieb des beA wird auf der Seite <https://bea.brak.de> erfolgen. Wir gehen derzeit von einer Veröffentlichung im Laufe des Monats Januar 2020 aus.

2. Im Rahmen der Transitionsphase wird der neue Dienstleister der BRAK die Hardware in den Rechenzentren aufbauen und die Software lauffähig installieren. Sobald die Tests erfolgreich waren und sämtliche Überprüfungen stattgefunden haben, wird der neue Dienstleister den Betrieb übernehmen. Wir gehen derzeit davon aus, dass dies im zweiten Quartal des Jahres 2020 erfolgen wird. Bis dahin ist Atos für einen störungsfreien Weiterbetrieb verantwortlich. Der Zeitpunkt der Übernahme und mögliche Downtimes, die dann innerhalb der Randzeiten und Wartungsfenster liegen werden, werden rechtzeitig vorher von der BRAK kommuniziert werden.

3. Welche Java-Versionen oder Alternativen zu Java künftig zum Einsatz kommen, steht derzeit noch nicht fest. Dies wird im Rahmen der Übernahme und Weiterentwicklung der Software mit dem neuen

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 1 1
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Dienstleister zu gegebener Zeit geklärt werden. Es wird sich voraussichtlich nicht um eine für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kostenpflichtige Version handeln.

4. Die Bereitstellung neuer beA-Karten und –Zertifikate erfolgt durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, die auch das hierfür erforderliche EDV-technische Procedere regelt. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung besteht nach dem IFG nicht (Brink/Polenz/Blatt, IFG, § 2 Rn. 6). Da die BRAK Ihrem Informationsbegehren jedoch möglichst umfassend nachkommen möchte, haben wir Kontakt zur Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer aufgenommen. Wir haben von dort die Information erhalten, dass in nächster Zukunft eine neue Signatur-Anwendungskomponente, die auf Java basiert, zum Einsatz kommen wird. Diese Signatur-Anwendungskomponente wird kostenlos sein. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unter der E-Mail-Adresse bea@bnotk.de.

5. Die BRAK stützt ihre Erkenntnisse hinsichtlich der Nutzung der beA auf der ihr aus dem beA-Betrieb vorliegenden Auswertungen.

a) Am 31.12.2019 bestanden 184.333 empfangsbereite beA-Postfächer. Davon waren 132.636 erstregistriert; in 98.479 befanden sich gelesene Nachrichten.

b) Im Dezember 2019 wurden 669.709 Nachrichten aus den beAs versandt und 756.795 Nachrichten in den beAs empfangen.

c) Am 30.12.2019 waren 7.288.751 beA-Nachrichten gespeichert, die ein Gesamtvolumen von 6.78 Terrabyte aufwiesen.

d) Im Jahre 2019 wurden 5.566.476 Nachrichten aus den beAs versandt und 7.105.063 Nachrichten in den beAs empfangen.

e) Daten über gelöschte Nachrichten liegen der BRAK nicht vor.

f) Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Differenzierung zwischen aktiver und passiver Nutzungspflicht weisen wir darauf hin, dass bei versandten Nachrichten aufgrund der Verschlüsselung keine Differenzierung danach erfolgt, ob sie in Umsetzung einer aktiven Nutzungspflicht versandt wurden oder freiwillig. Die passive Nutzungspflicht ergibt sich aus § 31a Abs. 6 BRAO. Davon sind alle eingegangenen Nachrichten umfasst. Diesbezüglich verweisen wir auf die oben genannten Zahlen zu den empfangenen Nachrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ulrich Wessels/
Rechtsanwalt und Notar

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.